

**Allgemeinverfügung
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 22. Juli 2008**

Aufgrund

- des § 367 Abs. 2b und des § 172 Abs. 3 der Abgabenordnung, jeweils in Verbindung mit Artikel 97 § 18a Abs. 12 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, sowie
- der Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 2008 - 2 BvL 14/05 - und vom 10. März 2008 - 2 BvR 2077/05 -

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 22. Juli 2008 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer sowie gegen gesonderte und einheitliche Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) verstoße gegen das Grundgesetz. Entsprechendes gilt für am 22. Juli 2008 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung oder einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

**Finanzministerium
Baden-Württemberg**

3 - S 0338 / 9

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

37- S 0622-095-19416/08

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

S 0625-1/2008

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

33 - S 0625 - 2/08

**Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0622 - 13-3 - 1039

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

51 - S 0622 - 17/06

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 0338 A - 015 - II 11

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV 310 - S 0338 - 4/05

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

S 0625 - 29 - 33 11
S 2252 - 178 - 31 1

**Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen**

S 0338 - 29 - V A 2

**Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz**

S 0625 A - 446

**Ministerium der Finanzen
des Saarlandes**

B/1-3 - 155/2008 - S 0625

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 0625-7/3-32845

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

41 - S 0625 - 5

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

S 0625 - 020/02

Thüringer Finanzministerium

S 0625 A - 3 - 203.1